

certe validam.“ Lib. 6, n. 450 ad finem. Vergl. Marc n. 1708, Müller § 123, welcher für diese Meinung auch Gobat anführt, der von derselben sagt: „tenetur, stante, perseverante dubio de aliquo ex his punctis, iterare confessionem. Ita omnes, quia praeceptum est in possessione.“ Wer von dieser Lehre abweichend die probable Erfüllung eines gewissen Gebotes für hinreichend hält, wird in unserem Falle die Wiederholung der Beicht kaum fordern.

3. Was endlich den Konfessarius Expeditus selbst anbelangt, so sagt Lehmkühl mit der allgemeinen Meinung: „nullatenus hac forma manca: ‚absolvo te‘ uti licet, imo si factum sit, forma certa conditionate repetenda est,“ n. 270. Expeditus ist, um seinen Fehler wieder gut zu machen, unter schwerer Schuld verpflichtet, die Pönitenten, die er also absolviert hat, wenigstens wenn sie wieder zu ihm zur Beichte kommen, anzuleiten, die schweren Sünden, über welche sie sich in jener Beicht angeklagt hatten, wenigstens im allgemeinen, so daß er sich ihrer saltem in confuso wieder erinnert, reumütig zu beichten und sie dann gültig von denselben zu absolvieren. Die Pönitenten außerhalb der Beichte mit deren Erlaubnis auf die Wiederholung der Beicht aufmerksam zu machen, wäre in der Regel eine so schwere Last, daß er dazu außer der Heilsgefahr des Pönitenten nicht verpflichtet wäre, und dies um so weniger, wenn der Pönitent nach jener Beicht bona fide kommuniziert oder das Bußsakrament wieder empfangen hat, weil in diesem Falle der Schaden jener zweifelhaft gültigen Beicht wieder gutgemacht ist und die bloße Sicherstellung der Integrität der Beichte sub tanto incommodo nicht verpflichtet. Marc n. 1856 et alii communiter.

Wien.

P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.

III. (Chevertrag mit conditio turpis.) Berta lebt mit einem reichen Herrn Antonius in unerlaubtem Verhältnis, wird aber in materieller Hinsicht reichlich entschädigt. Sie beabsichtigt nun, mit Eduard eine eheliche Verbindung einzugehen, will aber gleichzeitig ihre unstatthafter Beziehungen zu Antonius fortsetzen. Der Bräutigam Eduard wird für den Plan gewonnen unter der Bedingung, daß Berta einen bestimmten Teilbetrag des auf diese Weise zu gewinnenden Erträgnisses monatlich an Eduard abliefere. Die Ehe wird sodann unter Wahrung aller Rechtsbedingungen geschlossen. Was ist von der Gültigkeit der Ehe zu halten?

Antwort: Die Ehe ist naturrechtlich ein Vertrag, dessen wesentliche Bedingungen jedoch — zum Unterschied von anderen Verträgen — von vorneherein ein- für allemal unabänderlich durch das Naturrecht oder positiv-göttliche (kirchliche) Gesetz festgesetzt und demnach der Willkür der Kontrahenten entzogen sind; auf der Gültigkeit des Vertrages beruht auch die Gültigkeit des Sakramentes, das sich vom Vertrag nicht trennen läßt. Wird daher bei Abschluß des Chevertrages eine Bedingung vereinbart, welche dem naturrechtlichen Charakter der Ehe zuwiderläuft, so bezieht sich der Ehekonsens auf ein Zerrbild

der Ehe, der Vertrag ist in sich null und nichtig. Zu den wesentlichen Bedingungen eines naturrechtlich giltigen Ehevertrages gehören nun aber bekanntlich drei, welche nach dem Vorgange des heiligen Augustinus (de bono coniug. I. 32) von den Moraltheologen und Kanonisten zusammengefaßt werden unter der Bezeichnung: bonum proles (Erzeugung und Erziehung) — bonum fidei (eheliche Treue und Leistung der ehelichen Pflicht unter gleichzeitigem Ausschluß jeder anderen Person) — bonum sacramenti (Unauflöslichkeit). Bedingungen, welche beim Abschluß der Ehe ausdrücklich im Gegensatz zu einem dieser drei wesentlichen bona matrimonii vereinbart werden, ändern das Wesen des Objectes innerlich derart um, daß kein legitimer Eheconsens zustande kommt. Dies ist im vorliegenden Vertrag tatsächlich der Fall; denn die beiderseitige, ausdrückliche Vereinbarung, den reichen Antonius von dem wesentlichen Recht der Ehe — dem debitum coniugale — nicht auszuschließen, zerstört den monogamen Charakter der Ehe selbst und führt all jene Schäden der simultanen Polyandrie herbei, die schon auf dem Standpunkte des bloßen Naturrechtes gegen das Wesen der Ehe selbst verstoßen. Die Ehe zwischen Eduard und Berta muß deshalb ex defectu consensus essentialis als ungiltig bezeichnet werden. Dies sagt auch ausdrücklich das kanonische Gesetzbuch mit den Worten: „Si conditiones contra substantiam coniugii inferantur, puta, si alter dicat alteri: contraheam tecum, si generationem proles evites, vel donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem aut si pro quaestu adulterandam te tra das, matrimonialis contractus, quantumcumque sit favorabilis, caret effectu.“¹⁾ Uebereinstimmend mit diesem Grundsatz lehren die Ungiltigkeit der Ehe unter solchen Bedingungen die Moraltheologen und Kanonisten, wie jedes einschlägige Handbuch zeigt.²⁾ Voraussetzung ist aber, daß die betreffende conditio turpis beiderseits ausdrücklich vereinbart wurde; denn die bloße Absicht (intentio), die ehelichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, also z. B. einen Ehebruch zu begehen, macht die Ehe selbst nur unerlaubt, nicht aber ungiltig: die wesentlichen ehelichen Rechte würden in einem solchen Falle immerhin gegenseitig übertragen und zugestanden, nur käme von einer oder auch von beiden Seiten der schwer sündhafte Voratz hinzu, den übernommenen Verpflichtungen nicht zu entsprechen oder geradezu entgegenzuhandeln. Hätte demnach Berta bloß die Absicht gehabt, ihr unerlaubtes Verhältnis zu Antonius fortzusetzen, ohne mit Eduard dies ausdrücklich zu vereinbaren, so wäre ihre Ehe immerhin giltig; da aber eine ausdrückliche gegenseitige Stipulation vorliegt, ist sie ungiltig.

Dr. J. Gföllner.

¹⁾ C. Si condiciones fin. (7) De condicion. appos. (IV. 5). — ²⁾ Lehmfuhl, theol. mor.⁸ II, 689; Kolbin, Summa Theol. Mor.⁵ de sacram. 503; Göpfert, Moraltheologie² III. 226; Bucceroni, institut. theol. mor. (1892) de matrimonio 47, Scheicher, kath. Eherecht⁴ S. 192 (Bedingung); Michner, Comp. iur. eccl.⁸ § 169.